

VG München

Urteil vom 11.4.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am ... April 1977 in M. geborene Kläger ist irakischer Staatsangehöriger, moslemischen Glaubens und arabischer Volkszugehörigkeit. Auf seinen Asylantrag vom 19. Juli 2001 hin lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) mit unanfechtbar gewordenen Bescheid vom ... August 2001 zwar den Asylantrag des Klägers ab, stellte aber fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bezüglich Irak in der Person des Klägers vorliegen. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Mit Verfügung vom ... Juni 2006 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein und gab dem Kläger mit Schreiben vom ... November 2006 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 4 Satz 2 AsylVfG innerhalb eines Monats. Diese Möglichkeit nahm der Kläger über seine Bevollmächtigte mit Schreiben vom ... Dezember 2006 wahr.

Durch Bescheid vom ... Februar 2007 wurde der Bescheid vom ... August 2001 hinsichtlich der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, widerrufen. Ferner wurde festgestellt, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bestehen. Auf den Inhalt des Bescheides wird gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Am 13. Februar 2007 erhob der Kläger über seine Bevollmächtigte Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und beantragte zuletzt:

Der Bescheid des Bundesamtes vom ... Februar 2007 wird aufgehoben, hilfsweise die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wurde auf die Ausführungen gegenüber dem Bundesamt verwiesen.

Die Beklagte beantragte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 14. Februar 2007 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Das Gericht hat zur Sache am 11. April 2007 mündlich verhandelt.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen, insbesondere auf die Begründung des streitgegenständlichen Bescheides vom ... Februar 2007, sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 11. April 2007.

Entscheidungsgründe

Über den Rechtsstreit konnte aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. April 2007 entschieden werden, obwohl die Beklagte nicht vertreten war. Denn in der Ladung zur mündlichen Verhandlung wurde darauf hingewiesen, dass auch im Fall des Nichterscheinens der Beteiligten verhandelt und entschieden werden könne (§ 102 Abs. 2 VwGO). Die Beklagte ist ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 11. April 2007 ordnungsgemäß geladen worden.

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 77 Abs. 1 AsylVfG ist in Streitigkeiten nach dem AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw., wenn eine solche nicht stattfindet, auf den Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Damit finden die – zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen – §§ 60, 60a Abs. 1 AufenthG Anwendung.

1. Die Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers bezüglich Irak ist durch § 73 Abs. 1 AsylVfG gedeckt.

Zunächst ist klarzustellen, dass infolge der Rechtsänderung zum 1. Januar 2005 und dem Fehlen entsprechender Übergangsregelungen, die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG weiter wirkt (§ 101 AufenthG analog). Folglich ist ein Widerruf der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nur dann rechtmäßig, wenn auch der Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG rechtmäßig ist (std. Rspr. der 27. bzw. 4. Kammer des VG München seit VG München v. 15.2.2005, Az.: M 27 K 04.50914, Kammerentscheidung).

Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sind gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist dann der Fall, wenn die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss objektiv entfallen sein, d.h. die für die Beurteilung der Verfolgungslage maßgeblichen Verhältnisse müssen sich nachträglich erheblich geändert haben. Die Ursachen dafür können dabei in der Person des Ausländers oder in den Verhältnissen im ehemaligen Verfolgerstaat liegen. Wie beim Erlass des Bescheids ist dabei eine auf absehbare Zeit ausgerichtete Gefahrenprognose anzustellen, und zwar ungeachtet der Beurteilung nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG (Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, zu § 73 AsylVfG Rdnr. 4). Eine objektive Veränderung im Verfolgerstaat, die die Verfolgungsgefahr beseitigen kann, liegt insbesondere bei einem Regierungswechsel vor. Allerdings rechtfertigt eine äußerliche Veränderung objektiver Umstände allein noch keine Korrektur der auf absehbare Zeit auszurichtenden Gefahrenprognose für den Einzelfall. Der Sache nach muss es sich vielmehr um den Wegfall der asylrelevanten Umstände handeln, auf die auch in Art. 1 C Nr. 5, Nr. 6 GFK abgehoben ist (Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, zu § 73 AsylVfG Rdnr. 7). Im Zeitpunkt des Widerrufs darf die Gefahr politischer Verfolgung also nicht mehr bestehen. Dies ist (nur) dann der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich entscheidungserheblich geändert haben. Eine lediglich andere Beurteilung der Verfolgungslage, etwa bei bloßer Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht (vgl. BVerwG v. 25.8.2004, DöV 2005, 77), sowie eine Änderung oder eine Neubildung der Rechtsprechung zur Verfolgungslage im betreffenden Herkunftsstaat reicht daher nicht aus (BVerwG v. 19.9.2000, DVBl 2001, 216 = InfAuslR 2001, 53). Auf die Frage, ob der Asylbewerber zu Recht anerkannt worden ist, kommt es dagegen nicht an; § 73 Abs. 1 AsylVfG ist auch dann anwendbar, wenn die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebeschutz von Anfang an rechtswidrig war (BVerwG v. 27.7.1997, BayVBl 1998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741).

Bei der Prüfung, ob die Anerkennungs- bzw. Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, sind dieselben Grundsätze über die Verfolgungswahrscheinlichkeit anzuwenden wie bei der Erstentscheidung (Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, zu § 73 AsylVfG Rdnr. 8; offen gelassen in BVerwG v. 1.11.2005, BVerwGE 124, 276). Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass der Widerruf die hinreichende Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfordert (vgl. BVerfG v. 2.7.1980, BVerfGE 54, 341; BVerwG v. 24.11.1998, NVwZ 1999, 302 = BayVBl 1999, 376). War der Ausländer von konkreten Verfolgungsmaßnahmen bedroht, ist folglich der Wegfall der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nach dem herabgeminderten Prognosemaßstab zu beurteilen (vgl. BVerwG v. 24.11.1992, EZAR 214 Nr. 3). Bei unverfolgter Ausreise darf demgegenüber (nur) keine mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung drohen (BayVGh v. 18.1.2000, InfAuslR 2000, 464; siehe auch BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232; siehe auch Renner, AuslR, 8. Aufl. 2005, zu § 73 AsylVfG Rdnr. 8).

Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG v. 1.11.2005, BVerwGE 124, 276; BVerwG v. 24.11.1992, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1; BVerwG v. 25.6.1991, Buchholz 402.25 § 7a AsylVfG Nr. 1 zu Art. 16 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG a. F.). Das

Asylgrundrecht verleiht seinem Träger, anders als die Menschenrechte, die dem Individuum Zeit seines Lebens zustehen, keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist sein Bestand von der Fortdauer der das Asylrecht begründenden Umstände abhängig. Politisch Verfolgte genießen demnach nur so lange Asyl, als sie politisch verfolgt sind (BVerfG v. 2.7.1980, BVerfGE 54, 341 ).

Von einem Widerruf ist abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG). Wie sich aus dem eindeutigen Wortlaut des § 73 Abs. 1 AsylVfG ergibt, besitzt das Bundesamt bei dieser Entscheidung – vorbehaltlich des seit dem 1. Januar 2005 geltenden § 73 Abs. 2a Satz 3 AsylVfG – keinen Ermessenspielraum; es handelt sich um eine gebundene Entscheidung (vgl. hierzu z. B. BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232).

Unter Anwendung vorstehender Grundsätze ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Widerruf der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG von § 73 Abs. 1 Satz 1, 3 AsylVfG gedeckt und damit rechtmäßig ist. Aufgrund der geänderten politischen Verhältnisse im Irak droht dem Kläger derzeit und in absehbarer Zukunft keine von einem Akteur i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehende und auf die Merkmale des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bezogene Verfolgung im Irak. Der Kläger kann deshalb keinen Abschiebungsschutz wegen drohender Verfolgung gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG beanspruchen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (siehe hierzu auch § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG) oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Ausländer, die im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind (§ 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG).

Schutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG wird gewährt, wenn dem Betroffenen bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen der in Satz 1 dieser Bestimmung genannten Merkmale Rechtsverletzungen durch einen Akteur i.S.v. Satz 4 der Norm in seinem Herkunftsstaat drohen, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung des Staates ausgrenzen, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in sein Herkunftsland zurückzukehren (BVerfG v. 10.07.1989, NVwZ 1990, 151 f; BVerwG v. 29.11.1987, BVerwGE 55, 82 [83]; BVerwG v. 24.3.1998, Az.: 9 B 995/97 m. w. N., jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Insoweit kommen besonders gravierende Verletzungen der körperlichen Unversehrtheit und Beeinträchtigungen der Freiheit der Person in Betracht. Die Verletzung der Rechte auf freie Religionsausübung und auf ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung löst den Schutz des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann aus, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere unter Missachtung des Existenzminimums zugleich die Menschenwürde verletzt und über das hinausgeht, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben (BVerfG v. 20.05.1992, NVwZ 1992, 1081; BVerwG v. 18.02.1986, BVerwGE 74, 41 [47], jeweils zu § 51 Abs. 1 AuslG). Ob eine erhebliche politische Verfolgung vorliegt, ob also die

Verfolgung wegen eines Merkmals i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der beeinträchtigenden Maßnahmen selbst zu beurteilen (BVerfG v. 10.07.1989, BVerfGE 80, 315 [334 f.]).

Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann – anders als im Rahmen von Art. 16a Abs. 1 GG, nach welchem grundsätzlich nur Schutz vor staatlicher Verfolgung gewährt wird – gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen von

a) dem Staat, b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Werden diese Grundsätze angewendet, so ergibt sich vorliegend, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in den Irak mit hinreichender Wahrscheinlichkeit i. S. d. herabgesetzten Prognosemaßstabes keine Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 AufenthG droht; daher kann offen bleiben, ob der Kläger vorverfolgt ausgereist ist.

d) Wegen seines Asylantrags und seiner illegalen Ausreise drohen dem Kläger mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keine politischen Verfolgungsmaßnahmen (ebenso: BVerwG v. 11.2.2004, Az.: 1 C 23/02; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30567; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30189; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30151 BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30152; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30230; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30231; VGh Mannheim v. 16.9.2004, Az.: A 2 S 471/02; VGh Mannheim v. 26.4.2004, AuAS 2004, 176; BayVGh v. 19.4.2004, Az.: 15 B 01.30384; OVG Greifswald v. 2.4.2004, Az.: 2 L 269/02; OVG Lüneburg v. 30.3.2004, Az.: 9 LB 5/03). Derartige früher gefahr begründende Verstöße haben ihre Bedeutung verloren, weil ihr ehemals gefährdender Charakter entscheidend auf dem Unrechtsregime Saddam Husseins beruhte.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisional Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte.

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde,

blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.6.2004 S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. In der Regierung und im Nationalrat waren die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt. Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten gehörten diesen Organen an.

Am 30. Januar 2005 fanden im Irak erstmals wieder demokratische Wahlen statt. Danach verfügten Schiiten und Kurden zusammen über eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Parlament, die für eine Regierungsbildung ausreichte. In der Folgezeit wurde der Kurde Dschalal Talabani zum neuen irakischen Staatspräsidenten gewählt. Seine Stellvertreter waren der Schiite Adel Abdul Mahdi und der Sunnit Ghazi al Jawar. Nach monatelangen Verzögerungen konnte dann Ende April 2005 die Regierungsbildung abgeschlossen werden. Damit bestand im Irak erstmals seit mehr als 50 Jahren ein demokratisch gewähltes Kabinett (vgl. ZDFheute.de v. 5.4.2005 und v. 28.4.2005).

In der Folgezeit wurde eine neue irakische Verfassung ausgearbeitet, die im Oktober 2005 einem Verfassungsreferendum unterworfen worden ist. Mit großer Mehrheit (etwa 78,6 % der Stimmen bei 63 % Wahlbeteiligung) ist die Verfassung von den Irakern angenommen worden. Lediglich in zwei sunnitisch beherrschten Provinzen wurde die Verfassung mit der hierfür erforderlichen 2/3-Mehrheit abgelehnt. Das „Ja“ der Iraker zur Verfassung ebnete den Weg für die Parlamentswahl am 15. Dezember 2005 (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 26.10.2005, S. 1, S. 4 und S. 10).

Bei den Parlamentswahlen am 15. Dezember 2005 ging als stärkste Fraktion die Vereinigte Irakische Allianz hervor, die 128 von insgesamt 275 Sitzen für sich verbuchen konnte. Sie verlor allerdings ihre absolute Mehrheit im Parlament. Deutlich zugelegt haben sunnitischen Parteien: Die Irakische Eintracht gewann 44 Mandate, die Irakische Front für den Nationalen Dialog elf, der Block für Versöhnung und Befreiung drei, die Irakische Nationale Liste bekam ein Mandat. Die sunnitischen Araber sind somit mit insgesamt 59 Abgeordneten im Parlament vertreten – drei Mal so vielen wie bisher. An Einfluss verloren hat die Minderheit der Kurden: Verfügte sich bisher über 75 Sitze, so stehen der Koalition der beiden wichtigsten kurdischen Parteien nunmehr 53 Sitze zu, die konkurrierende Islamische Partei Kurdistans errang zudem fünf Mandate. Verlierer der Wahl ist auch die säkulare Irakische Liste des früheren Ministerpräsidenten Ajad Allawi: Dessen Fraktion schrumpfte um 15 auf 25 Abgeordnete (ZDFheute.de v. 20.1.2006). Diese Mehrheitsverhältnisse und die weitere Erwägung, eine breite Basis für die künftige Politik und etwaige Verfassungsänderungen zu schaffen, verhinderten dann die von vielen erwartete schnelle Regierungsbildung. Das Ringen um eine „Regierung der nationalen Versöhnung“, die von allen drei großen Bevölkerungsgruppen – Schiiten, Kurden und Sunniten – mit getragen werden sollte, machte umfangreiche Sondierungsgespräche nötig. Diese zogen sich über Gebühr hin und der gesamte Prozess der Regierungsbildung verlief quälend. Es dauerte monatelang, bis sich Schiiten und Kurden auf den Schiiten Dschawad Al-Maliki Ende April 2006 als Ministerpräsidenten haben einigen können. Fast einen weiteren Monat dauerte es dann noch, bis sich Ministerpräsident Al-Maliki seine Minister (darunter auch einige sunnitische

Politiker und eine Christin) durch das Parlament bestätigen lassen konnte. Allerdings konnten auch dann drei „Schlüsselministerien“, das Innen- und das Verteidigungsministerium sowie das Ministerium für nationale Sicherheit erst nach einigen weiteren Wochen besetzt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht Juni 2006, S. 8). Das aus 40 Amtsträgern bestehende Kabinett spiegelt in seiner Zusammensetzung den ethnisch-konfessionellen Proporz wider, auf den sich die Parteien bei der Bildung der Regierung der nationalen Einheit einigen konnten. Das Parlament wählte am 22. April 2006 den amtierenden Staatspräsidenten Dschalal Talabani erneut zum Staatsoberhaupt.

Gleichzeitig mit dem Antritt der Regierung von Ministerpräsident Al-Maliki intensivierten sich die Spannungen zwischen Schiiten und Sunniten. Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle erhöhte sich seit Kriegsende auf derzeit etwa 200 pro Tag, wobei die Schwerpunkte der Anschläge der militanten Opposition Bagdad und der Zentralirak sind. Insgesamt hat sich die Sicherheitslage kontinuierlich verschlechtert und ist auf ihrem bisherigen Tiefpunkt angelangt. Die Menschenrechtslage ist prekär, weil der Staat den Schutz seiner Bürger nicht ausreichend gewährleisten kann (vgl. Lagebericht vom 11.1.2007, S. 5).

Die seit Oktober 2005 vor einem irakischen Sondergericht zur Aufarbeitung der Verbrechen des ehemaligen Regimes betriebenen Verfahren gegen Saddam Hussein sind mittlerweile abgeschlossen. Das Gericht hat gegen den früheren Machthaber am 5. November 2006 die Todesstrafe verhängt. Das Urteil wurde am 26. Dezember 2006 in zweiter Instanz bestätigt und am 30. Dezember 2006 vollstreckt (vgl. Lagebericht vom 11.1.2007, S. 9). Mit dem Vollzug der Todesstrafe an Saddam Hussein und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich.

Des Weiteren hat der Kläger nach Überzeugung des Gerichts weder von den Koalitionstruppen noch von der derzeitigen irakischen Regierung Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihm gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen. Trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak gibt es für eine Änderung der Situation zum Nachteil des Klägers keinen Anhaltspunkt. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts wird es in überschaubarer Zeit nicht mehr zur Errichtung eines irakischen Regimes ähnlich dem des früheren Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, kommen. Mit hinreichender Sicherheit ist deshalb ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von der Irakern in Anknüpfung an das untergegangene Regime von Saddam Hussein Übergriffe drohen (vgl. BVerwG v. 11.2.2004, Az.: 1 C 23.02; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30567; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30189; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30151; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30152; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30230; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30231; OVG Koblenz v. 11.8.2006, Az.: 19 A 10783/05.OVG; VGH Mannheim v. 16.9.2004, Az.: A 2 S 471/02; VGH Mannheim v. 26.4.2004, AuAS 2004, 176). Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger auch durch eine künftige Staatsgewalt keine politischen Verfolgungsmaßnahmen befürchten muss. Es ist dem Kläger daher zumutbar, eine eventuelle zu einem nicht absehbaren Zeitpunkt mögliche Veränderung der Verhältnisse zu seinem Nachteil in

seinem Heimatland abzuwarten (vgl. etwa VG München v. 15.2.2005, Az.: M 27 K 04.50914, Kammerentscheidung).

e) Aus der allgemein schlechten Sicherheitslage lässt sich auch keine Verfolgung i.S.v. § 60 Abs. 1 AufenthG herleiten. Im Irak sind terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes führte. Ziel der Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 24.11.2005 und vom 2.11.2004). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont. Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2.11.2004). Wie den genannten Informationsquellen weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen – alle Minderheiten werden dabei überdurchschnittlich Opfer von Entführungen – sind an der Tagesordnung. Dass sich aber solche Vorkommnisse gegen den Kläger wegen im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erheblicher Merkmale richten könnten, steht nicht zu erwarten, weil Anhaltspunkte für wiederholte und gezielte Anschläge gegen Personen wegen der in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale gerade nicht bestehen (vgl. die ins Verfahren eingeführten Lageberichte des Auswärtigen Amtes).

f) Schließlich vermag auch die (vermeintliche) Gefahr, infolge der Flucht nach Europa, respektive in die Bundesrepublik Deutschland, Opfer einer Entführung bzw. einer Erpressung zu werden, weil von Rückkehrern aus Europa vermutet wird, dass diese über Geld verfügen, den Tatbestand des § 60 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1 Satz 4 AufenthG nicht zu begründen. Das folgt daraus, dass nach den in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln Geiselnahmen im Irak im Grunde genommen jeden treffen können und nicht nur die Rückkehrer aus Europa. Die Übergriffe finden wahllos statt und knüpfen dabei gerade nicht an die in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Merkmale der Rasse, der Religion, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Überzeugung an. Auch stellen die Rückkehrer keine bestimmte soziale Gruppe i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG dar, weil sie aus allen bisher im Irak vertretenen Volksgruppen und allen religiösen Richtungen stammen und beiderlei Geschlechts sind, so dass es bereits an einem gemeinsamen sie von anderen sozialen Gruppen im Irak unterscheidenden Merkmal fehlt (vgl. etwa BVerwG v. 15.3.1988, BVerwGE 79, 143: ..., weil er aufgrund unabänderlicher persönlicher Merkmale anders ist als er nach Ansicht des Verfolgers zu sein hat. ...). Fehlt es aber bereits an einer Verfolgung wegen eines Merkmals i.S.v. § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, so muss auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG, insbesondere dessen Buchst. c), nicht mehr eingegangen werden (vgl. Wortlaut des § 60 Abs. 1 Satz 4 HS. 1 AufenthG: „Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von ...“).



g) Dem Widerruf steht Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) nicht entgegen, denn § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG entspricht seinem Inhalt nach der „Beendigungs-“ oder „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ in Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK.

Ausweislich der Gesetzesbegründung ging der Gesetzgeber davon aus, dass die Regelung des Widerrufs in § 73 Abs. 1 AsylVfG weitgehend derjenigen in Art. 1 C Nr. 5 und 6 GFK entspricht (vgl. BT-DS 9/875, S. 18 zu dem im Wesentlichen gleichlautenden § 16 Abs. 1 AsylVfG 1982). Mit der Schaffung dieser Widerrufsbestimmung wollte der Gesetzgeber ersichtlich die materiellen Anforderungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention übernehmen und als Widerrufsgründe ausgestalten (BVerwG v. 1.11.2005, BVerwGE 124, 276). Folglich hat sich die Auslegung des § 73 Abs. 1 AsylVfG auch an Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK zu orientieren (siehe auch schon oben).

Nach Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK fällt eine Person nicht mehr unter die GFK, wenn sie nach Wegfall der Umstände, aufgrund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt. „Wegfall der Umstände“ im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK, auf Grund derer die Anerkennung erfolgte, meint dabei – ebenso wie im Rahmen von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eine nachträgliche erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der für die Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse. Unter „Schutz“ ist nach Wortlaut und Zusammenhang der erwähnten „Beendigungsklausel“ ausschließlich der Schutz vor erneuter Verfolgung zu verstehen. Der Begriff „Schutz des Landes“ in dieser Bestimmung hat keine andere Bedeutung als „Schutz dieses Landes“ in Art. 1 A Nr. 2 GFK, der die Flüchtlingseigenschaft definiert (grundlegend BVerwG v. 1.11.2005, BVerwGE 124, 276). Schutz ist dabei bezogen auf die Verfolgung wegen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen der politischen Überzeugung. Da Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK die Beendigung des Flüchtlingsrechts im Anschluss an Art. 1 A Nr. 2 GFK regelt, kann mit „Schutz“ nur der Schutz vor Verfolgung gemeint sein (BVerwG v. 1.11.2005, BVerwGE 124, 276 m.w.N). Diese „Beendigungsklausel“ beruht auf der Überlegung, dass in Anbetracht von Veränderungen in dem Verfolgerland ein internationaler (Flüchtlings-)Schutz nicht mehr gerechtfertigt ist, da die Gründe, die dazu führten, dass eine Person zum Flüchtling wurde, nicht mehr bestehen (vgl. Handbuch UNHCR Nr. 115) und damit die Gründe für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und für den internationalen Schutz nachträglich weggefallen sind. Nach allem kann ein Ausländer nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren er als Flüchtling anerkannt worden ist, es im Sinne von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK nicht mehr ablehnen, den Schutz des Staates seiner Staatsangehörigkeit (wieder) in Anspruch zu nehmen. Dazu muss allerdings feststehen, dass ihm bei einer Rückkehr nunmehr auch nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (BVerwG v. 1.11.2005, BVerwGE 124, 276). Allgemeine Gefahren (z. B. auf Grund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage) werden dagegen von dem Schutz des Art. 1 A Nr. 2 GFK nach Wortlaut und Zweck dieser Bestimmung ebenso wenig umfasst wie von Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsstaat eine Rückkehr unzumutbar ist, ist beim Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung mithin nach § 73 Abs. 1 AsylVfG nicht zu prüfen. Schutz kann insoweit nach den allgemeinen Bestimmungen des deutschen Ausländerrechts gewährt werden (vgl. namentlich § 60 Abs. 7 Satz 2 und § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Im Übrigen führt der Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung nicht ohne weiteres zum Verlust des Aufenthaltstitels. Dieser kann vielmehr nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG von der Ausländerbehörde nur

auf der Grundlage einer Ermessensentscheidung widerrufen werden (BVerwG v. 1.11.2005, BVerwGE 124, 276; BVerwG v. 20.2.2003, BVerwGE 117, 380 zu der Vorgängerbestimmung des § 43 Abs. 1 Nr. 4 AuslG; BayVGh v. 13.10.2005, Az.: 23 B 05.30559; BayVGh v. 12.10.2005, Az.: 23 B 05.30596; BayVGh v. 22.10.2004, Az. 15 ZB 04.30656; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30185 u. a.; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30567; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30151; VG Dresden v. 27.5.2005, AuAS 2005, 207; a. A.: VG Köln v. 10.6.2005, AuAS 2005, 167; VG Karlsruhe v. 10.3.2005, NVwZ 2005, 725).

h) Dieses Ergebnis bedarf auch im Hinblick auf die sog. Qualifikationsrichtlinie (Nr. 2004/83/EG des Rates vom 29.4.2004, Abl.EG 2004, L 304/12 ff.) keiner Korrektur. Zwar ist die Umsetzungsfrist für diese Richtlinie am 10. Oktober 2006 abgelaufen und das hiermit im Zusammenhang stehende Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EU noch nicht in Kraft getreten (dieses befindet sich vielmehr derzeit erst im Gesetzgebungsverfahren). Da aber Richtlinien anders als Primärrecht und Verordnungen ausdrücklich nur für die Mitgliedstaaten verbindlich sind, werden natürliche und juristische Personen erst durch die nationalen Umsetzungsgesetze gebunden (zur entsprechenden Umsetzungsverpflichtung der Mitgliedstaaten siehe Rengeling, DVBl 1995, 945 [948 f.]). Außerdem sieht Art. 249 Abs. 3 EG vor, dass den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien Wahlmöglichkeiten bezüglich „Form und Mittel“ verbleiben und dass sie nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles gebunden sind. Von daher sind Richtlinien auch gar nicht geeignet, unmittelbar angewendet zu werden, da sie grundsätzlich keine hinreichend klaren, vollständigen und unbedingten Regelungen treffen können.

Da die EU in vielen Bereichen aber nur zum Erlass von Richtlinien befugt ist, die Richtlinien jedoch andererseits immer detailliertere Regelungen enthalten, die aus sich heraus anwendbar wären, bedrohen nachlässige oder unkooperative nationale Parlamente die effektive Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts und verursachen Rechtsunterschiede für die Bürger in den verschiedenen Mitgliedstaaten. Um diese Rechtsunterschiede zu beseitigen kann nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH (seit EuGH v. 6.10.1970, Slg. 1970, 825 [837 ff.]) einzelnen Regelungen einer Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen eine unmittelbare Wirkung (vgl. etwa Thüsing, NJW 2003, 3441) – wie bei der Verordnung – zukommen. Im Wesentlichen ist von der unmittelbaren Wirkung einzelner Regelungen einer Richtlinie unter folgenden Voraussetzungen auszugehen:

- Die Richtlinie ist bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist von dem betroffenen Mitgliedstaat nicht, nicht vollständig oder unzureichend umgesetzt.
- Die Regelungen in der Richtlinie sind hinreichend bestimmt (vgl. EuGHE 1994 I, 483 [502 Rdnr. 10]).
- Sie sind „self-executing“ (= unbedingt), d. h. es liegt eine Norm vor, die keine Bedingungen oder Vorbehalte enthält, die weitere gestaltende Maßnahmen des Mitgliedstaates erforderlich machen. Das ist in der Regel nicht der Fall, wenn dem Mitgliedstaat ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum eingeräumt wird (Jarass, DVBl. 1995, 954 [956]).
- Schließlich muss die Richtlinie zugunsten des Bürgers (gegenüber dem Staat) wirken.

Diese unmittelbare Wirkung einer Richtlinie wird vom BVerfG (BVerfG v. 12.10.1993, BVerfGE 89, 155 „Maastricht“) akzeptiert mit der Folge, dass die entsprechende Regelung der Richtlinie unmittelbar zugunsten des Bürgers und zwar auch ohne Umsetzungsakt wirkt.

Wird eine Richtlinie verspätet durch einen Mitgliedstaat in die nationale Rechtsordnung umgesetzt und fehlt es – entsprechend obigen Ausführungen – an der unmittelbaren Wirkung ihrer einschlägigen Bestimmungen, so sind die nationalen Gerichte – vor dem Hintergrund des Art. 10 EG und des sog. „effet utile“ – verpflichtet, das innerstaatliche Recht ab dem Ablauf der Umsetzungsfrist, so weit wie möglich im Lichte des Wortlauts und des Zwecks der betreffenden Richtlinie auszulegen, um die mit ihr verfolgten Ergebnisse zu erreichen (aus neuerer Zeit: EuGH v. 4.7.2006, NJW 2006, 2465).

Unter Anwendung vorstehender Rechtsgrundsätze ist zunächst festzustellen, dass die von der Qualifikationsrichtlinie aufgestellten Mindestnormen bereits weitgehend durch das sog. Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) umgesetzt worden sind. Das gilt namentlich für Art. 6 Buchst. c) und Art. 7 der Qualifikationsrichtlinie, die von § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG zusammengefasst werden. Soweit es an einer Umsetzung fehlt (z. B. hinsichtlich Art. 10 Abs. 1 Buchst. b der Qualifikationsrichtlinie), wirken diese Regelungen jedoch nicht unmittelbar, denn sie sind entweder nicht „self-executing“, sondern erfordern eine konkretisierenden Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber, oder wirken zu Lasten des Bürgers. Damit sind die bisher nicht umgesetzten Regelungen der Qualifikationsrichtlinie aber nicht bedeutungslos, sondern sind vom Gericht bei der Auslegung der nationalen Vorschriften zu beachten. Dies ist vorstehend unter Anwendung der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung geschehen.

i) An diesem Ergebnis ändert schließlich auch § 73 Abs. 2a AsylVfG nichts, denn die Voraussetzungen dieser Norm liegen (noch) nicht vor.

Nach § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG hat die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Absatz 1 oder eine Rücknahme nach Absatz 2 vorliegen, spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zu erfolgen. Das Ergebnis ist der Ausländerbehörde mitzuteilen (Satz 2). Ist nach der Prüfung ein Widerruf oder eine Rücknahme nicht erfolgt, so steht eine spätere Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 im Ermessen des Bundesamtes (Satz 3). Da § 73 Abs. 2a AsylVfG durch das Zuwanderungsgesetz in das AsylVfG eingefügt worden und diese Änderung erst am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist (vgl. Art. 15 Abs. 3 HS. 1 Zuwanderungsgesetz), kann – entsprechende Überleitungsregelungen fehlen insoweit – die in Satz 1 der Norm genannte Frist erst mit dem 1. Januar 2005 zu laufen beginnen, denn die Wirkungen der Norm sind in die Zukunft gerichtet (BVerwG v. 1.11.2005, BVerwGE 124, 276). Das hat zur Folge, dass die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 AsylVfG oder einer Rücknahme nach § 73 Abs. 2 AsylVfG vorliegen, in allen Anerkennungsverfahren spätestens bis zum Ablauf des 1. Januar 2008 zu erfolgen hat und erst ab einer solchen Prüfung die Rechtsfolge des Satzes 3 überhaupt denklogisch möglich ist, mithin das Bundesamt erst dann Ermessen im Rahmen der Widerrufs- bzw. Rücknahmeentscheidung ausüben muss (vgl. Presseerklärung zu BVerwG v. 20.3.2007, Az.: BVerwG 1 C 21.06 u. a.; siehe auch BayVGh v. 13.10.2005, Az.: 23 B 05.30559; BayVGh v. 12.10.2005, Az.: 23 B 05.30596; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232; BayVGh v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30151;

BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30185 u. a.; so bereits VG München v. 15.2.2005, Az.: M 27 K 04.50914, Kammerentscheidung; siehe auch BayVGH v. 25.4.2005, Az.: 21 ZB 05.30260).

j) Da sich der Kläger auch nicht auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Irak abzulehnen, musste das Bundesamt – wie im verfahrensgegenständlichen Bescheid geschehen – die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG bzw. jetzt des § 60 Abs. 1 AufenthG widerrufen.

2. Zutreffend hat das Bundesamt ferner festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG nicht vorliegen. Das erkennende Gericht vermag im Zeitpunkt seiner Entscheidung Abschiebungshindernisse nach Maßgabe dieser Vorschrift, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende Gefahren voraussetzt (vgl. BVerwG vom 24.3.1998, 9 B 995/97), nicht festzustellen.

a) Ein Anspruch auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 bis 4 AufenthG scheidet schon deshalb aus, weil nach dem oben Gesagten derzeit kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass im Fall der Rückkehr des Klägers in den Irak eine vergleichbare Gefährdung von der neuen irakischen Regierung oder den Kriegsparteien ausginge. Für die Regelung des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 686) gilt Entsprechendes, da eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ein vorsätzliches, auf eine bestimmte Person zielendes Handeln erfordert, an der es – wie ausgeführt – fehlt (st. Rspr., z. B. BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 331; BVerwG v. 15.4.1997, BVerwGE 104, 265; BVerwG v. 9.9.1997, InfAuslR 1998, 125).

b) Letztlich liegen auch Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG nicht vor.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hindert die Abschiebung nicht, da diese Regelung von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG verdrängt wird (vgl. zum Verhältnis von § 53 Abs. 6 Satz 1 zu Satz 2 AuslG etwa BVerwG v. 17.10.1995, BVerwGE 99, 324 [327]; BVerwG v. 17.12.1996, NVwZ-RR 1997, 740; BVerwG v. 29.11.1997, NVwZ 1998, 524 = DVBl. 1998, 284; BayVGH v. 9.11.2004, Az.: 15 ZB 04.30650).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az.: Nr. IA2-2084.20-13) zur „ausländerrechtlichen Behandlung irakischer Staatsangehöriger“ verfügt, dass irakische Staatsangehörige, die Nicht-Straftäter oder unter Sicherheitsaspekten vordringlich abzuschicken sind, nicht abgeschoben werden bzw. der genannte Personenkreis eine (auf sechs Monate befristete) Duldung erhält und dass auslaufende Duldungen bis auf weiteres um sechs Monate zu verlängern sind. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt (zuletzt am 16./17.11.2006) die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak jedenfalls von solchen Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht straffällig geworden sind, nicht möglich ist. Dem entsprechend wurde auch in Bayern die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger (weiterhin) ausgesetzt (vgl. Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 30.4.2004 und vom 10.2.2005). Das Gericht geht unter Zugrundelegung der ständigen Rechtsprechung des BayVGH (vgl. z. B. BayVGH v. 5.7.2004, Az.: 23 B 04.30174; BayVGH v. 9.9.2004, Az.: 15 ZB 04.30699; BayVGH v. 7.10.2004, Az.: 13a ZB 04.30844; BayVGH v. 14.10.2004, Az.: 13a ZB 04.30842; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30232; BayVGH v. 30.5.2005,

Az.: 23 B 05.30151; BayVGH v. 30.5.2005, Az.: 23 B 05.30185 u. a.; ebenso für die Erlasslage in Baden-Württemberg: VGH Mannheim v. 16.9.2004, Az.: A 2 S 471/02) davon aus, dass diese Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Anordnungen im Sinne von § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG darstellen, weil hierdurch eine Erlasslage geschaffen worden ist, die den Anforderungen des § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entspricht, weil sie dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt. Folglich bedarf der Kläger keines zusätzlichen Schutzes vor der Durchführung der Abschiebung etwa in verfassungskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 = DVBI 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48 zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG). Der Kläger ist deswegen auch nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihm infolge der genannten Rundschreiben zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so kann er unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (vgl. BVerwG v. 12.7.2001, NVwZ 2001, 1420 = DVBI 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48).

Liegt aber eine Anordnung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG vor und fällt der Betroffene, wie vorliegend der Kläger, in den Anwendungsbereich dieser Anordnung, so bleibt für eine Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG im Hinblick auf allgemeine Gefahren kein Raum mehr. Solche allgemeinen Gefahren sind nach Ansicht des Gerichts unter Zugrundelegung der ins Verfahren eingeführten Erkenntnismittel und aufgrund der derzeitigen Situation im Irak die Gefahr, Opfer von terroristischen Anschlägen oder Übergriffen (wie z. B. Entführungen, Erpressungen etc.) zu werden, die Gefahren durch die desolante Versorgungslage sowie in der Regel die Gefahr, Opfer der sog. „Blutrache“ oder eines „Ehrenmordes“ zu werden (seit VG München v. 29.7.2004, Az.: M 27 K 03.52229 std. Rspr. der 27. bzw. 4. Kammer des VG München). Folglich muss auch nicht darauf eingegangen werden, ob aufgrund der derzeitigen Situation im Irak von konkreten Gefahren i. S. d. Vorschrift für zurückkehrende ehemalige Asylbewerber auszugehen wäre.

Sonstige konkrete individuelle Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, die nicht schon von den Anordnungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern erfasst werden, vermag das Gericht nicht zu erkennen und sind auch nicht vorgetragen worden.

c) Vorstehende unter a) und b) gemachte Ausführungen bedürfen auch im Hinblick auf die sog. Qualifikationsrichtlinie keiner Korrektur.

Das gilt zunächst hinsichtlich Art. 4 Abs. 4, Art. 5 Abs. 1, Abs. 2, Art. 6 bis 8 der Qualifikationsrichtlinie. Insoweit wird auf die oben unter Nr. 2 Buchst. e gemachten Ausführungen verwiesen, die hier sinngemäß gelten.

Der Kläger hat aber auch keinen Anspruch auf die Gewährung internationalen subsidiären Schutzes nach Art. 15 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie. Danach ist von der Abschiebung eines Ausländers in einen Staat abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts ausgesetzt ist. Die hierfür zumindest erforderliche Konfliktsituation von gewisser Dauer und Intensität, die wohl einer Bürgerkriegssituation vergleichbar sein müsste (siehe hierzu Hinweise des Bundesministeriums des Innern zur Anwendung der Richtlinie 2004/83/EG vom 13.10.2006,

S. 16; Hollmann, Asylmagazin 2006/11), liegt nach Auffassung des Gerichts derzeit jedenfalls (noch) nicht vor (vgl. zuletzt Lagebericht vom 11.1.2007, S. 15 f.). Unabhängig davon steht nach Auffassung des Gerichts aber auch die bei allgemeinen mit einem bewaffneten Konflikt in Zusammenhang stehenden Gefahren vergleichbaren Schutz bietende oben dargestellte Erlasslage der Gewährung richtliniengemäßen subsidiären Flüchtlingsschutzes entgegen (siehe hierzu Erwägungsgrund 26 der Richtlinie).

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. ZPO.